

# **Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), und § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG), der Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 08.03.2018 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Große Kreisstadt Löbau erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Löbau Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Großen Kreisstadt Löbau (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Löbau in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
  - der das Archiv benutzt oder
  - in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
  - der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
  - der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen**

(1) Gebühren nach den Ziffern I-II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

- Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
- durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
- durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.

(2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:

- Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
- Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
- Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
- Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
- die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
- das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
- sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 5.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- Entgelte für Postleistungen,
- sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

## § 5

### Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Benutzungsgebühren für [Wochen-/Monats-/Jahreskarten] werden am ersten Benutzungstag fällig.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## § 6

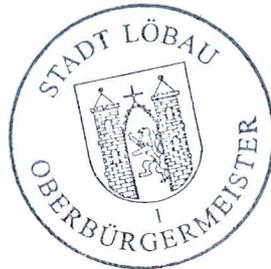
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Löbau vom 11.01.2001 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 09.03.2018

Dietmar Buchholz  
Oberbürgermeister



# Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs (Gebührenverzeichnis)

als Anlage zur Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Löbau für das Stadtarchiv

## I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

Tagesgebühr	5,00 €
jeder darauf folgende Benutzungstag	3,00 €
Wochengebühr (je Kalenderwoche von Mo bis Fr)	15,00 €
Monatsgebühr (je Kalendermonat)	30,00 €
Jahresgebühr (je Kalenderjahr)	100,00 €
Gebühr für Führungen (pro Person)	2,00 €

## II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftsleistungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
Rechercheleistung innerhalb des Teilbestands Bauakten	5,00-30,00 €

## III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

Reproduktionen DIN A4, je gedruckte/gescannte Seite	0,50 €
Reproduktionen DIN A3, je gedruckte/gescannte Seite	1,00 €
Reproduktionen DIN A2, gefaltet	5,00 €
Reproduktionen DIN A2, ungefaltet	3,00 €
Reproduktionen DIN A1, gefaltet	5,50 €
Reproduktionen DIN A1, ungefaltet	3,50 €
Reproduktionen DIN A0, gefaltet	9,50 €
Reproduktionen DIN A0, ungefaltet	6,50 €
Zuschlag für Farbdrucke	0,50 €
Bereitstellung digitaler Reproduktionen je Datei	1,00 €
Erstellung eines Datenträgers oder elektronischer Versand	5,00 €
Zuschlag für Eilaufträge	5,00 €
Zuschlag für besonderen Aufwand (z. B. Anfertigung von Transkriptionen, Bearbeitung von Dateien, besondere Formate) je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €

#### **IV. Ausstellung von Bescheinigungen**

Beglaubigung von Kopien 5,00 €

#### **V. Wiedergabegebühren**

1. bei Wiedergabe in Büchern und Broschüren, Postkarten, Kalendern und auf Plakaten (bei Verlagsarbeiten)

bis 1.000 Exemplare	10,00 €
bis 5.000 Exemplare	20,00 €
bis 10.000 Exemplare	40,00 €
bis 50.000 Exemplare	70,00 €
über 50.000 Exemplare	100,00 €

2. bei der Wiedergabe in Filmdokumenten

Bei Veröffentlichung von Vorlagen - außer Filmen und Tonträgern - in Film- und Fernsehaufzeichnungen sowie auf Datenträgern werden mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung

25,00 €

je Vorlage erhoben. Bei Veröffentlichung von Filmen und Tonträgern unabhängig von der Art des Informationsträgers gilt der Satz je angefangener Minute.

3. bei der Wiedergabe in Tondokumenten

Tonaufnahmen bei regionaler Ausstrahlung	20,00 €
Tonaufnahmen bei bundesweiter Ausstrahlung	50,00 €
Tonaufnahmen bei Ausstrahlung über die Bundesgrenze hinweg	70,00 €

#### **VI. Leihgebühr für Exponate**

1. Versicherungswert bis 100 Euro

Bis zu 2 Monaten	5,00 €
Bis zu 1 Jahr	10,00 €

2. Versicherungswert bis 1000 Euro

Bis zu 2 Monaten	10,00 €
Bis zu 1 Jahr	60,00 €

3. Versicherungswert über 1000 Euro

Bis zu 2 Monaten	25,00 €
Bis zu 1 Jahr	150,00 €